



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.01.2016 – 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

47. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evangelische Fachtheologie (Version 2014)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Evangelische Fachtheologie (Version 2014), veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 219, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 2 Dauer und Umfang

- In Abs 2 wird die Wortfolge „20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit“ ersetzt durch „21 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit“ und die Wortfolge „4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung“ ersetzt durch „3 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung“.

(2) § 6 Masterarbeit

- In Abs 3 wird „20 ECTS-Punkten“ ersetzt durch „21 ECTS-Punkten“.

(3) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld (Fach der Masterarbeit) sowie eine Prüfung, die zwei weitere

Fächer (aus den Pflicht- oder Wahlmodulen) umfasst. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- § 7 Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 3 ECTS-Punkten (je 1 ECTS-Punkt).“

(4) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 47, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

(5) Anhang

Bei der Beschreibung des 4. Semesters wird die Zahl „20“ nach dem Wort „Masterarbeit“ von der Zahl „21“ und die Zahl „4“ nach dem Wort „Masterprüfung“ von der Zahl „3“ ersetzt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission